



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 11 zum Kreisschreiben über das Splitting bei Scheidung (KSS)

Gültig ab 1. Juli 2024

Stand: 1. Juli 2024

318.104.01 11 d KSS

06.2024

Vorwort zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Juli 2024

Der Nachtrag 11 enthält Anpassungen, welche sich insbesondere aufgrund von Präzisierungen in der Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK) zum Splittingauftrag ergeben. Es wird berücksichtigt, dass seit dem 1. Januar 2024 die IK nicht mehr geschlossen werden bzw. ein ZIK stets aktiv bleibt und ein Nachtrags IK auslösen kann.

Mit dem Vermerk 7/24 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

- 1001
7/24 Personen, deren Ehe rechtskräftig geschieden wurde, können verlangen, dass die während der Kalenderjahre der Ehe erzielten Einkommen je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet und auf ihrem IK gutgeschrieben werden ([Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. c AHVG](#)). Der Einkommensteilung unterliegen jedoch nur die Jahre
- während welchen beide Ehegatten in der AHV versichert gewesen sind und
 - zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres des jüngeren Ehegatten und dem 31. Dezember vor Erreichen des Referenzalters beim zuerst rentenberechtigten Ehegatten ([Art. 29^{quinquies} Abs. 4 AHVG](#)). Bei einem Vorbezug der Rente unterliegen die Vorbezugsjahre somit ebenfalls der Einkommensteilung, sofern diese in die Ehezeit fallen.
- Wird der Splitting-Antrag nach der Scheidung von keinem der Ehegatten gestellt, wird die Einkommensteilung im Zeitpunkt der Rentenanmeldung vorgenommen.
- Für die Einkommensteilung gelten die Rechtsgrundlagen im Zeitpunkt der Durchführung des Splittings und nicht der Scheidung.
- 3012
7/24 Bezüglich des Splittingauftrages gelten die Bestimmungen der [WL VA/IK, 2. Teil, Kap. 6](#). Vor Erteilung des Splittingauftrages prüft die Ausgleichskasse mittels Anfrage an das zentrale Versichertenregister, ob für die Ehegatten nicht bereits ein Splittingauftrag (MZR-Schlüsselzahl 95) erteilt worden ist.
- 3012.1
7/24 Wenn eine Ausgleichskasse im Zeitpunkt der Rentenanmeldung feststellt, dass ein geschiedener, früherer Ehegatte bereits verstorben ist und das Splitting noch nicht durchgeführt wurde, wird ein Splittingauftrag durchgeführt.
- 3014
7/24 Für jeden der Ehegatten ist dabei gleichzeitig ein gesonderter Splittingauftrag mit der letztgültigen AHV-Nummer auszulösen ([Rz 2601 WL VA/IK](#)). Der Splittingauftrag ist auch dann auszulösen, wenn die auftraggebende Aus-

gleichskasse allein IK-führend ist. Liegen die Ehejahre innerhalb der Zeitdauer einer IV-Rente, so werden im Splitting-Auftrag die entsprechenden Perioden gemäss den Bestimmungen von [Rz 2603 WL VA/IK](#) mit der besonderen Schlüsselzahl 4 gemeldet.

- 4004
7/24 Ist für den Ehegatten der versicherten Person bei der Ausgleichskasse noch kein IK vorhanden, so ist für diesen ein neues IK zu eröffnen.
- 4005
7/24 Wurde für die versicherte Person schon ein ZIK für eine Alters- oder IV-Rente durchgeführt bevor die IK digital geführt wurden (Papier-IK, eingescannte IK), so muss die auftraggebende Ausgleichskasse (Rz 2001 ff.) sicherstellen, dass diese IK nacherfasst werden (vgl. [Rz 5009 WL VA/IK](#)).
- 4006
7/24 Wurde für die versicherte Person schon vor der Einkommensteilung ein ZIK für eine Altersrente (ggf. vorbezogene) oder IV-Rente durchgeführt, wird ein Nachtrags-IK gemäss [Rz 2715 ff. WL VA/IK](#) erstellt, welches für die Neuberechnung der laufenden Rente zu berücksichtigen ist (Rz 6001).
- 4015
7/24 Nach Abschluss der Einkommensteilung sind der auftraggebenden Ausgleichskasse die IK-Einträge zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn die beteiligte Ausgleichskasse für die im Splittingauftrag gemeldeten Zeiten keine Einkommen im IK eingetragen und somit keine Einkommensteilung vorgenommen hat. Ist eine Ausgleichskasse für beide Ehepartner IK-führend, dürfen die IK-Eintragungen erst nach Erledigung beider Splittingaufträge der auftraggebenden Ausgleichskasse übermittelt werden.
- 6001
7/24 War einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Einkommensteilung rentenberechtigt, so ist dessen Rente nach Abschluss des Verfahrens gestützt auf das Nachtrags-IK (vgl. Rz 4006) resp. aufgrund der geteilten Einkommen neu zu berechnen, falls die Scheidung nach dem 1. Januar 1997 rechtskräftig geworden ist.

- 7001
7/24 Sind für den einen Ehegatten in dessen IK nach der Einkommensteilung Korrekturen oder zusätzliche Eintragungen für Zeiten während der Ehe vorzunehmen (aus Arbeitgeberkontrollen und bei definitiv verfügbaren persönlichen Beiträgen, Abschreibung von Beiträgen, Eintrag von Kapitalgewinnen, Liquidationsgewinnen etc.), so sind die entsprechenden Einkommen zu teilen und auch auf dem IK des anderen Ehegatten einzutragen (vgl. [Kap. 6.3 WL VAIK](#)).
- 7002
7/24 In Fällen von nachträglichen IK-Eintragungen erfolgt weder eine Meldung an die auftraggebende Ausgleichskasse noch ist den Ehegatten eine neue Übersicht über die IK zuzustellen. Falls jedoch ein Ehegatte schon rentenberechtigt ist, dann ist nach Rz 6001 ff. vorzugehen.